
Reglement für die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 9. November 2002 mit allen rechtsgültigen Änderungen bis 1. Januar 2012)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

Organisation*1. Allgemeine Bestimmungen***Art. 1** Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Wahl

¹ Wahlverfahren und Amtsdauer der Rekurskommission werden durch die Kirchenverfassung geregelt.

² Der Präsident der Rekurskommission oder der Schreiber müssen eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung ausweisen.

³ Der Rekurskommission können nicht gleichzeitig Personen als Mitglieder angehören, die miteinander verheiratet, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

Art. 3 Amtssitz

Der Präsident bestimmt den Amtssitz der Rekurskommission.

Art. 4 Bestand

¹ Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

² Die Rekurskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 5 Besetzung und Beschlussfähigkeit

Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder und der Schreiber mitwirken.

*2. Ausstand***Art. 6** Ausschluss

¹ Mitglieder der Rekurskommission, deren Schreiber und Protokollführer sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a) in eigener Sache, in Sachen seines Ehegatten oder Verlobten, seiner Bluts- oder Adoptivverwandten oder Verschwägerten,

- b) in Sachen seines Mündels, seines Verbeiständeten oder Pflegekindes,
- c) in Sachen einer juristischen Person, deren Verwaltung es angehört,
- d) wenn es in der Sache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Schiedsrichter teilgenommen hat,
- e) wenn es von einer Partei oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Verfahren ein Geschenk oder einen andern, ihm nicht gebührenden Vorteil annahm oder sich versprechen liess.

² Mitglieder der Rekurskommission und deren Schreiber, die zugleich als Rechtsanwälte tätig sind, sind auch dann von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn ein mit ihnen in gemeinsamer Praxis arbeitender Rechtsanwalt als Bevollmächtigter vor ihrer Instanz auftritt.

Art. 7 Ablehnung

Ausserdem kann eine Person abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen:

- a) in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie ist; dies gilt nicht für die Zugehörigkeit zum Kanton, zur Kantonalkirche oder zu einem anderen Gemeinwesen,
- b) wenn sie Rat gegeben, Gutachten erstattet, als Zeuge gehandelt oder noch zu handeln hat,
- c) wenn zwischen ihr und einer Partei Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere Befangenheit besteht.

Art. 8 Obliegenheiten der Betroffenen

Ist der Betroffene von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder liegt gegen ihn ein Ablehnungsgrund vor, so zeigt er dies ohne Verzug an.

Art. 9 Begehren Dritter

Das Ausstandsbegehren kann von einer Partei oder von jedem Mitglied der Rekurskommission während des ganzen Verfahrens gestellt werden.

Art. 10 Verzögerung des Begehrens

Wer durch Verzögerung des Begehrens zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und entschädigungspflichtig.

Art. 11 Verfahren

Das Begehren ist detailliert zu begründen.

Art. 12 Entscheid

Über ein Streitiges Ausstandsbegehren befindet die Rekurskommission ohne die betroffenen Mitglieder.

Art. 13 Nichtbeachten des Ausstandes

¹ Wird die Ausstandspflicht nicht wahrgenommen, so sind Verfahren und Entscheid anfechtbar.

² Die Anfechtbarkeit erlischt mit dem Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist.

Art. 14 Ausserordentliche Stellvertretung

Kann sich die Rekurskommission nicht mehr durch Zuzug von weiteren Mitgliedern ergänzen, so ergänzt die Synode diese durch ausserordentliche Mitglieder.

*3. Aufsicht***Art. 15** Unabhängigkeit

¹ In der Rechtsprechung ist die Rekurskommission unabhängig und nur an das Recht gebunden.

² Bei Rückweisung ist die untere Instanz an die Rechtsauffassung gebunden, welche dem Rückweisungsentscheid zu Grunde liegt.

Art. 16 Oberaufsicht der Synode

¹ Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht der Synode.

² Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich Bericht.

Verfahrensbestimmungen*4. Geschäftsleitung***Art. 17** Leitung der Rekurskommission

¹ Dem Präsidenten der Rekurskommission obliegt die Geschäftsleitung.

² Er überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder der Rekurskommission und sorgt mit dem Schreiber für eine beförderliche Erledigung der Geschäfte.

Art. 18 Leitung des Verfahrens

¹ Der Präsident bezeichnet zwei weitere Mitglieder der Rekurskommission und den Schreiber, welche für die Behandlung des jeweiligen Geschäftes zuständig sind. Der Vorsitz kann einem andern Mitglied übertragen werden.

² Der Vorsitzende erlässt die Vorladungen. Er leitet die Verhandlungen und das schriftliche Verfahren.

Art. 19 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Vorsitzende trifft die geeigneten Massnahmen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, besonders durch Veränderung des bestehenden Zustandes droht.

² In Fällen besonderer Dringlichkeit wird auf Antrag sofort eine vorläufige Anordnung getroffen, über deren Aufrechterhaltung als vorsorgliche Massnahme nach Anhörung der Gegenpartei entschieden wird. Dieser kann statt dessen eine Frist von höchstens 10 Tagen zur Einsprache angesetzt werden, unter der Androhung, dass es im Säumnisfall bei der vorläufigen Anordnung sein Bewenden habe. Die Einsprache soll kurz begründet sein; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Entscheides dahin, wenn die Rekurskommission nichts Abweichendes anordnet. Für die Änderung und die Aufhebung solcher Massnahmen, die Sicherstellung und Schadenersatzpflicht gelten § 261 bis § 264 ZPO.

Art. 20 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder, der Schreiber und das weitere Personal der Rekurskommission sind zur Verschwiegenheit über Amtsgeheimnisse verpflichtet.

Art. 21 Verbot des Berichtens

¹ Es ist untersagt, Mitglieder der Rekurskommission ausserhalb des Verfahrens von der Streitsache zu unterrichten, unterrichten zu lassen oder in anderer Weise zu beeinflussen.

² Beeinflussungsversuche sind abzulehnen, und die Rekurskommission ist zu orientieren.

Art. 22 Amtssprache

¹ Die Rekurskommission und die Parteien haben sich der deutschen Sprache zu bedienen, soweit die Rekurskommission keine Ausnahme gestattet. Nötigenfalls wird ein Übersetzer zugezogen.

² Stumme, Taube und Schwerhörige werden schriftlich oder durch den Beizug geeigneter Personen einvernommen.

³ Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss auf solche Personen und auf die Übersetzer angewandt.

⁴ Wer es unterlässt, der Rekurskommission rechtzeitig den Beizug eines Übersetzers oder Sachverständigen zu melden und dadurch zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und entschädigungspflichtig.

*5. Sitzungen***Art. 23** Teilnahmepflicht

Kein Mitglied darf ohne zureichende Gründe einer Sitzung fernbleiben.

Art. 24 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Rekurskommission kann ihre Entscheide auf dem Zirkularweg fällen.

² Der Zirkularbeschluss erfordert Zustimmung und Unterschrift sämtlicher bezeichneter Kommissionsmitglieder.

Art. 25 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen und die Eröffnung der Entscheide sind in der Regel nicht öffentlich.

Art. 26 Abstimmung

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.

² Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Art. 27 Gerichtsferien

¹ Zu folgenden Terminen finden keine Verhandlungen statt: Gesetzliche und von der Rekurskommission bestimmte Fristen stehen still:

a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern,

- b) vom 15. Juli bis 15. August,
- c) vom 18. Dezember bis und mit 7. Januar.

² Vorbehalten bleiben Verhandlungen in dringenden Fällen, vorsorgliche Massnahmen sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

6. Protokoll und Akten

Art. 28 Kontrollen

Die Rekurskommission führt eine fortlaufende Kontrolle über alle eingeleiteten Rechtsfälle und die Art ihrer Erledigung.

Art. 29 Protokollpflicht

¹ Für jedes Verfahren wird ein Protokoll geführt und mit den Akten aufbewahrt.

² Die Rekurskommission bestimmt den Protokollführer.

Art. 30 Protokollinhalt im Allgemeinen

Ins Protokoll sind aufzunehmen:

- a) die Darstellung aller wesentlichen Verfahrensvorgänge bezüglich Ort, Zeit, Inhalt und mitwirkender Personen,
- b) die Anträge der Parteien, die wesentlichen mündlichen Ausführungen sowie die auf Verlangen einer Partei wörtlich ins Protokoll aufzunehmenden Äusserungen,
- c) der Verweis auf Rechtsschriften, Eingaben, Urkunden und andere Akten,
- d) die Beweiserhebung und deren Ergebnisse,
- e) die Entscheide im Dispositiv.

Art. 31 Aufbewahrung

¹ In den Protokollen darf nichts unleserlich gemacht werden.

² Bei Protokollen in Reinschrift sind Streichungen und Ergänzungen vom Protokollführer zu beglaubigen.

³ Entscheide sind dauernd und die Protokolle sowie andere Akten 30 Jahre aufzubewahren.

Art. 32 Beweiskraft

Das Protokoll bildet Beweis für die Richtigkeit der darin enthaltenen Verhandlungen. Über Begehren um Berichtigung des Protokolls entscheidet die Rekurskommission.

Art. 33 Aktenordnung

¹ Alle Akten, eingereichten Augenscheinobjekte und andere Gegenstände werden in ein Aktenverzeichnis eingetragen, das einen Bestandteil des Protokolls bildet.

² Es sind zu vermerken, wer die Akten einreichte, sowie der Tag der Postaufgabe und des Eingangs.

Art. 34 Entscheide

Die Entscheide werden chronologisch geordnet.

Art. 35 Rückgabe

¹ Akten und Beweisstücke werden dem Einleger oder Berechtigten nach letztinstanzlicher Erledigung des Verfahrens auf Verlangen gegen Empfangsschein herausgegeben.

² Die vorzeitige Herausgabe darf nur aus zureichenden Gründen bewilligt werden.

*7. Vorladungen und andere Zustellungen***Art. 36** Form

¹ Vorladungen werden schriftlich erlassen.

² Anwesende Parteien können bei Verhandlungsunterbrüchen auch nur mündlich vorgeladen werden.

Art. 37 Inhalt

Die Vorladung enthält:

- a) die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist, und die Angabe, in welcher Eigenschaft sie vorgeladen wird,
- b) die Bezeichnung der Prozessparteien und der Prozesssache,
- c) Ort und Zeit des Erscheinens,
- d) die Aufforderung an den Vorgeladenen, vor der Behörde zu erscheinen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie auf die Art. 23, 43, 44 und 52 dieses Reglements,
- e) für die Parteien: den Zweck der Verhandlung,
- f) Datum und Unterschrift eines Mitglieds der Rekurskommission.

Art. 38 Frist

Vorladungen sind mindestens zehn Tage vor dem Termin zu versenden. In dringenden Fällen bleibt die Verkürzung dieser Frist vorbehalten.

Art. 39 Zustellempfänger

¹ Hat die Partei einen Vertreter, so wird die Vorladung diesem zugestellt. Wird das persönliche Erscheinen der Partei verlangt, so wird die Vorladung ihr zugestellt, dem Vertreter eine Kopie.

² Die Zustellung erfolgt an den Vorgeladenen persönlich oder an eine nach Bundesrecht zum Empfang von Gerichtsurkunden befugte Person.

Art. 40 Zustellungsorgane

¹ Die Vorladung wird durch die Post zugestellt.

² Vorladungen für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen, werden durch Vermittlung der zuständigen Behörden zugestellt.

Art. 41 Gescheiterte Zustellung

¹ Kann die Vorladung nicht zugestellt werden, so wird die Zustellung wiederholt. Wird die zweite Zustellung bei der Post nicht abgeholt, gilt sie als zugestellt.

² Die Vorladung gilt als zugestellt, wenn der Adressat die Zustellung schuldhaft verhindert.

Art. 42 Beweis der Zustellung

Die Vorladung wird eingeschrieben, gegen Empfangsschein oder amtliche Bescheinigung zugestellt.

Art. 43 Adressänderungen

¹ Eine Partei hat Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes während eines Verfahrens unverzüglich anzuzeigen.

² Unterlässt sie es, so sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam.

Art. 44 Anzeigepflicht

Wer eine Vorladung zum persönlichen Erscheinen nicht befolgen kann, hat sich sofort zu entschuldigen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Art. 45 Öffentliche Vorladung

¹ Kann einer Partei die Vorladung trotz sachdienlichen Nachforschungen nicht zugestellt werden, so wird sie im Amtsblatt veröffentlicht.

² Ist eine im Ausland notwendige Zustellung undurchführbar, so tritt die öffentliche Vorladung anstelle der persönlichen Zustellung.

Art. 46 Rechtsschriften

¹ Die Bestimmungen über die Vorladung gelten sinngemäss für andere Zustellungen, wie beispielweise von Rechtsschriften.

² Sind mehrere Personen gemeinsam Partei, so kann die Rekurskommission einen Zustellungsempfänger bezeichnen.

*8. Fristen***Art. 47** Gesetzliche Fristen

¹ Gesetzlich vorgeschriebene Fristen dürfen nicht geändert werden.

² Sie können nur erstreckt werden, wenn eine Partei oder ihr Vertreter im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.

³ Die Erstreckung kann von Amtes wegen erfolgen.

Art. 48 Fristen der Rekurskommission

Durch die Rekurskommission festgesetzte Fristen sollen der Bedeutung des Streitfalles entsprechend angesetzt werden und in der Regel nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 Tage dauern.

Art. 49 Fristberechnung

¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, oder kann die Post an diesem Tage nicht wie gewöhnlich benutzt werden, so endet die Frist am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage während laufender Fristen werden mitgezählt.

Art. 50 Fristwahrung

¹ Eine Handlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben sein.

² Aus einer falschen Fristangabe darf einer Partei kein Nachteil erwachsen.

³ Eingaben und Zahlungen, die fristgerecht erfolgen, aber an eine unrichtige Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen.

⁴ Die Weiterbeförderung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.

Art. 51 Erstreckungs- und Verschiebungsgesuche

¹ Die Verschiebung einer Verhandlung oder die Erstreckung einer durch die Rekurskommission angesetzten Frist wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt.

² Fristerstreckungsgesuchen wird nur entsprochen, wenn sie vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

Art. 52 Androhung der Säumnisfolgen

¹ Wo das Gesetz die Folgen der Säumnis einer Frist oder Verhandlung nicht festsetzt, bestimmt sie die Rekurskommission.

² Die Androhung darf nicht weitergehen, als es der ordnungsgemässe Fortgang des Prozesses erfordert.

Art. 53 Respektzeit

¹ Als säumig gilt, wer zu einer Verhandlung nicht innert einer Viertelstunde nach dem in der Vorladung festgesetzten Zeitpunkt erscheint.

² Ist den Parteien das Erscheinen freigestellt, so kann mit der Verhandlung sofort begonnen werden.

Art. 54 Kosten bei Säumnis

Kann wegen Säumnis einer Partei eine Verhandlung nicht stattfinden, so wird der erschienenen Partei sofort volle Entschädigung zugesprochen.

Art. 55 Wiederherstellung

¹ Die Rekurskommission kann auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wiederherstellen und eine Verhandlung neu ansetzen, bei grobem Verschulden der Partei oder ihres Vertreters aber nur mit Einwilligung der Gegenpartei.

² Grobes Verschulden einer Hilfsperson der Partei oder ihres Vertreters wird der Partei zugerechnet, wenn nicht gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Hilfsperson nachgewiesen wird.

³ Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zehn Tage nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

⁴ Ist das Verfahren bei einer oberen Instanz rechtshängig, so entscheidet diese über die Wiederherstellung und Aufhebung.

Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Reglementes weitergeführt.

Art. 57 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche dem fakultativen Referendum.
- ² Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.
- ³ Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:
Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:
Heidi Degiorgi

